

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0287/2017/BV

Datum:
17.08.2017

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von Kindertageseinrichtungen: Bewilligung einer Zuwendung an den Luise Scheppler-Heim e.V. für den Umbau des Stephanushauses, Im Heimgarten 34 in Heidelberg-Pfaffengrund, zu einer zweigruppigen Kindertageseinrichtung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	19.09.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	05.10.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Bewilligung einer Förderung in Höhe von 748.825 Euro an den Luise Scheppler-Heim e.V. für den Umbau des Stephanushauses, Im Heimgarten 34 in Heidelberg, zu einer zweigruppigen Kindertageseinrichtung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	748.825 Euro
Bauliche Maßnahmen am Gebäude	727.881 Euro
Bauliche Maßnahmen an der Außenanlage	20.944 Euro
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
• Ansatz Investitionskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen 2017	1.700.000 Euro

Zusammenfassung der Begründung:

Der Luise Scheppler-Heim e.V. betreibt als Träger der freien Jugendhilfe in Heidelberg bereits eine Kinderkrippe in Heidelberg-Handschuhsheim. Durch den Umbau des Stephanushauses in Heidelberg-Pfaffengrund werden 24 Plätze zur Betreuung von Kindern über drei Jahren und 10 Plätze zur Kleinkindbetreuung mit ganztägigem Betreuungsangebot neu geschaffen.

Begründung:

Bauliche Maßnahmen zur Schaffung einer zweigruppigen Kindertageseinrichtung durch den Luise Scheppler-Heim e.V.

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertagesstätten freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten.

Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet und der als Anlage beigefügte Bewilligungsbescheid vorbereitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Der Luise Scheppler-Heim e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des §75 SGB VIII und betreibt in Heidelberg (Stadtteil Handschuhsheim) bereits eine Kindertageseinrichtung für Kleinkindbetreuung. Der Träger hat das ehemalige Stephanushaus der Evangelischen Kirche in Heidelberg, Im Heimgarten 34 in Heidelberg–Pffengrund angekauft. Durch Umbaumaßnahmen sollen dort zusätzliche Betreuungsplätze mit ganztägigem Betreuungsangebot geschaffen werden. In der Kindertageseinrichtung soll eine Gruppe für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für 24 Kinder und eine Gruppe für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren für 10 Kinder entstehen. Die Betreuungsplätze werden im Stadtteil Pffengrund dringend benötigt und wurden bereits in die Bedarfsplanung aufgenommen. Der Träger hat das Vorhaben vor Beginn der Maßnahme mit der Stadt Heidelberg, insbesondere dem Kinder- und Jugendamt und dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz, abgestimmt. Eine Baugenehmigung wurde erteilt. Das Vorhaben ist damit förderfähig im Sinne § 12 ÖV.

2. Kostenumfang / Zuschussermittlung:

2.1 Maßnahmen im Gebäude

Die Gesamtkosten für die Maßnahmen am Gebäude liegen nach vorliegender Kostenschätzung bei 1.044.589,62 Euro. Hiervon sind dem Grunde nach 1.039.829,62 Euro förderfähig. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten für das Gebäude wurden das Kita-Modellraumprogramm des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales und die Kostenkennwerte auf Datenbasis des Baukostenberatungsdienstes Deutscher Architektenkammern herangezogen, wonach für einen vergleichbaren Neubau Baukosten in Höhe von 1.890.144,58 Euro veranschlagt werden. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten für den Umbau in Höhe von 1.039.829,62 Euro werden somit als angemessen im Sinne der Anlage zu § 12 ÖV anerkannt. Sie bilden die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 727.881 Euro.

Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wurde ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018“ gestellt. Diesem zufolge kann für jeden zusätzlich geschaffenen Kleinkindbetreuungsplatz ein Zuschuss in Höhe von maximal 12.000 Euro gewährt werden. Bei 10 Betreuungsplätzen sind dies maximal 120.000 Euro. Der Zuschuss nach § 12 ÖV für das Gebäude wird sich im Fall der Bewilligung der maximalen Bundeszuwendung auf 643.881 Euro verringern.

Durch den Bundestag wurde ein weiteres Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020 beschlossen, welches erstmals Zuwendungen an Einrichtungen für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt vorsieht. Ob hieraus für die vorliegende beantragte Maßnahme eine vorrangige Förderung beansprucht werden kann, ist derzeit nicht beurteilbar, da das Land Baden-Württemberg noch keine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung erlassen hat.

2.2 Maßnahmen an der Außenanlage:

Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten für die Maßnahmen an der Außenanlage liegen nach vorliegender Kostenschätzung bei 69.224 Euro inklusive Baunebenkosten. Für Maßnahmen an den Außenanlagen gibt es nach Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 ÖV eine Kostenobergrenze, die sich nach der Anzahl der Betreuungsplätze errechnet. Maßgeblich ist hierbei die Anzahl der Plätze. Die Kostenobergrenze beträgt bei 34 Betreuungsplätzen 29.920 Euro. Die beantragten Gesamtkosten überschreiten die Kostenobergrenze. Somit bildet die Kostenobergrenze die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und wird als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der förderfähigen Kosten, somit höchstens 20.944 Euro.

Der Förderhöchstbetrag für die gesamte Maßnahme beläuft sich auf insgesamt 748.825 Euro (727.881 Euro für die Gebäudemaßnahmen und 20.944 Euro für die Maßnahmen an der Außenanlage).

Haushaltsmittel stehen im Finanzhaushalt beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch den Umbau werden neue Betreuungsplätze geschaffen und das Betreuungsangebot erweitert, wodurch dringend benötigte Ganztagsbetreuungsplätze angeboten werden.
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen und das Angebot von Ganztagsbetreuung unterstützen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärken damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Bewilligungsbescheid- Luise Scheppler-Heim e.V. (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest) (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)